

Schäferhundverein RSV2000 e.V.  
c/o Albert Spreu  
Berlinerstraße 70  
34346 Hann. Münden



Verband für das Deutsche Hundewesen  
Westfalendamm 174  
44141 Dortmund

Osterrönfeld, den 02.07.2021

#### **Antrag für die VDH-Mitgliederversammlung am 01.08.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren der VDH-Mitgliederversammlung,  
sehr geehrter VDH-Vorstand,

hiermit stellen wir folgenden Antrag an die VDH-Mitgliederversammlung.

**Antrag: „Beauftragung eines unabhängigen Gutachtens zur Beweisführung, dass es des vollen Spektrums des Behaviorismus bedarf, um Hunde fach- und sachgerecht zu trainieren, zu erziehen und auszubilden.“**

#### **Sachliche Feststellung:**

Der Bundesrat hat in seiner 1006. Sitzung am 25. Juni 2021 die Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung und der Tierschutztransportverordnung beschlossen (Drucksache 394/1/21). Neben zahlreichen Veränderungen und Verschärfungen, zu denen seitens des VDH die Möglichkeit der Mitgestaltung im Rahmen von Stellungnahmen eingeräumt wurde, findet sich unter Punkt 3 ein Punkt, zu dem zu keiner Zeit die Expertise und Position des VDH abgefragt worden ist. So wird nach aktueller Beschlussfassung des Bundesrates die Tierschutz-Hundeverordnung auch dahingegen geändert, dass in § 2 folgender Absatz angefügt wird:

*„(5) Es ist verboten, bei der Ausbildung, Erziehung oder beim Training von Hunden Stachelhalsbänder oder andere für die Hunde schmerzhaft Mittel zu verwenden.“*

**Beantragung:**

Die VDH-Mitgliederversammlung möge beschließen, dass der VDH-Vorstand beauftragt ist, ein unabhängiges Gutachten erstellen zu lassen, welches die moderne Hundeausbildung und -erziehung gemäß den obligatorischen Wirkmechanismen des wissenschaftstheoretischen Konzepts des Behaviorismus bewertet.

**Begründung:**

Der in der Tierschutz-Hundeverordnung angefügte Punkt stellt zukünftig alle Hundehalter vor erhebliche Probleme im Umgang mit ihren Hunden. Hierzu zählen ausdrücklich alle Menschen, die sich mit Hunden beschäftigen (Diensthundeführer, Jagdausübende, Hundeschultrainer, Hundesportler und alle weiteren Hundehalter), da ihnen ein wichtiges Regulativ genommen ist. Es ergibt sich ein Dilemma. Denn die Begründung dazu macht klar, wie der Bundesrat dies bewertet. Die Begründung zu dieser Einfügung lautet:

*„Wissenschaftliche Erkenntnisse zu Erziehungsmethoden von Hunden beurteilen die Anwendung von Strafreizen zur Erziehung von Hunden als nicht tierschutzkonform. Insofern ist die Verwendung von Stachelhalsbändern oder anderen für die Hunde schmerzhaften Mitteln als tierschutzwidrig zu verbieten.“*

So ergeben sich aus der Einfügung und der dazugehörigen Begründung zur novellierten Tierschutz-Hundeverordnung mehrere kausale Fehlschlüsse.

Zum einen ist die Anwendung von Stachelhalsbändern in der Hundeerziehung und -ausbildung nicht obligatorisch mit Schmerz verbunden. Vielmehr wird das Stachelhalsband in der modernen Hundeerziehung und -ausbildung als Mittel der niederschweligen negativen Verstärkung angewandt, um Verhaltensänderungen herbeizuführen und durch zweifach positive Verstärkung mit dem Erlöschen des negativen Verstärkers und der darauf folgenden Belohnung zu festigen.

Zum anderen ignoriert und negiert der Bundesrat mit der Begründung zu dieser Einfügung das gesicherte Wissen des Behaviorismus nach Pavlov (klassischer Konditionierung) und Skinner (operante und instrumentelle Konditionierung) der letzten 60 Jahre und darüber hinaus. Wir dürfen uns als verantwortungsvolle Hundehalter, -züchter und -ausbilder nicht durch die Negierung des wissenschaftstheoretischen Konzeptes des Behaviorismus seitens des Bundesrats in der Hundeerziehung- und -ausbildung zurück in die hundeausbilderische Steinzeit versetzen lassen. Es ist an der Zeit, Position zu beziehen und mit fachlicher und sachlicher Expertise dieser Einfügung mit aller Konsequenz und Vehemenz zu begegnen.



Abbildung 1: Schematische Darstellung der operanten und instrumentellen Konditionierung

Mit freundlichen Grüßen

*A. Spreu* 

Albert Spreu  
 1. Vorsitzender  
 Schäferhundverein RSV2000 e.V.